

## Aktuelles

Die II. Zivilkammer des Kantonsgerichts hat den neu gewählten Familienrichterinnen und Familienrichtern eine Einführung in ihren Beruf angeboten. Wir möchten nun darüber berichten und damit gewissermassen auch Rechenschaft ablegen, welche Grundhaltung und welches Fachwissen in den insgesamt vier je zweitägigen Ausbildungsmodulen vermittelt wurden:

### Übungen im Familienrecht

Der Kammerpräsident Rolf Vetterli legt für die drei wichtigsten Scheidungsfolgen – die güterrechtliche Auseinandersetzung, den Vorsorgeausgleich und den nahehelichen Unterhalt – je drei Übungsfälle samt Musterlösungen vor.

### Einbezug von Kindern

Der Psychologe Joachim Schreiner stellt unterschiedliche Formen der Partizipation von Kindern vor. Er umschreibt die Anforderungen an den Kindeswillen und zeigt, wie Kindern die Angst vor der Anhörung genommen werden kann.

### Verhandeln in Familiensachen

Die Familienmediatoren Ruth Belz und Markus Murbach postulieren einen integrativen Verhandlungsstil. Die Richterinnen und Richter sollen den Parteien zuerst wertfrei zuhören, sie dann nach ihren Bedürfnissen fragen und schliesslich dazu auffordern, sich wechselseitig Angebote zu machen.

### Umgang mit Familien

Der Paar- und Familientherapeut Paul Mathys setzt sich für eine lösungsorientierte Haltung im Umgang mit Familien ein. Die Beteiligten bringen alle Kompetenzen mit, um ihre Konflikte selbst zu lösen; ihre Fähigkeiten müssen nur mobilisiert werden und das geschieht am besten, indem man sie mit geeigneten Fragen dazu anregt, sich eine positive Zukunft vorzustellen.

## Aus dem Kantonsgericht

### **Obergrenze des Ehegattenunterhalts** ([RF.2009.120](#))

Der Unterhaltsanspruch kann den während der Ehe gelebte Standard nicht übersteigen. Für dessen Bestimmung ist grundsätzlich auf die Einkünfte abzustellen, die der ehelichen Gemeinschaft eine bestimmte Struktur gegeben haben.

### **Berücksichtigung gemeinsamer Schulden** ([RF.2009.120](#))

Bezahlt ein Ehegatte nach der Trennung gemeinsame Schulden, so erhält er im Innenverhältnis gegenüber dem anderen zwar eine Ersatzforderung. Er kann diese aber erst bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung geltend machen

### **Abgrenzung zwischen Eheschutz und vorsorglichen Massnahmen** ([RF.2010.7](#))

Ein Eheschutzverfahren wird mit dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens nicht einfach gegenstandslos. Vielmehr bleibt der Eheschutzrichter bis zu diesem Zeitpunkt zuständig, selbst wenn er darüber erst nach diesem Zeitpunkt entscheiden kann.

### **Voraussetzungen für einen Prozesskostenvorschuss ([RF.2010.25](#))**

Einem Ehegatten ist es nicht zumutbar, dem anderen die Kosten des Scheidungsverfahrens vorzuschüssen, wenn er dadurch selbst an den Rand der Bedürftigkeit geriete und nicht mit einer Rückerstattung des Vorschusses rechnen könnte.

### **Vorsorgeausgleich bei Vorsorge im Ausland ([BF.2009.37](#))**

Ist ein Ehegatte einer Vorsorge im Fürstentum Liechtenstein angeschlossen und der andere einer Vorsorge in der Schweiz, so wird eine angemessene Entschädigung geschuldet, die sich am Prinzip der hälftigen Teilung orientiert

## **Aus dem Bundesgericht**

### **Kein rückwirkender Unterhalt nach Einkommensverzicht (BGer 5A\_795/2008)**

Wenn ein getrennt lebender Ehegatte freiwillig auf Arbeitslosenentschädigung verzichtete und in dieser Zeit gleichwohl keine materielle Not litt, kann er sich nicht auf den Grundsatz berufen, dass hypothetisches Einkommen nur für die Zukunft angerechnet werden dürfe. Er hat die Folgen der versäumten Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung selbst zu tragen und kann nicht rückwirkend Unterhalt verlangen.

### **Voraussetzungen für die Abänderung von Eheschutzmassnahmen (BGer 5A\_618/2009)**

Die Abänderung von Eheschutzmassnahmen dient nicht dazu, dieselben Fragen in der Art einer Wiedererwägung immer wieder neu aufzuwerfen. Sie ist zulässig, wenn die Verhältnisse sich wesentlich und dauerhaft geändert haben oder offensichtlich unrichtig erfasst wurden. Sie ist hingegen ausgeschlossen, wenn die veränderte Lage mit eigenmächtigem Verhalten bewusst herbeigeführt wurde.

### **Nachehelicher Unterhalt trotz gutem Verdienst (BGer 5A\_214/2009 = Pra 2010 Nr. 6)**

Die Ehegatten führten 25 Jahre lang eine Ehe mit verteilten Rollen. Nach der Trennung wurde die Ehefrau als selbständige Buchhalterin wieder voll erwerbstätig, erzielte ein Einkommen von rund Fr. 7'000.– im Monat und konnte damit selbst für einen üblichen Lebensbedarf aufkommen. Sie erhielt trotzdem einen nach dem Halbteilungsgrundsatz bemessenen nachehelichen Unterhalt von Fr. 1'500.– monatlich bis zur Pensionierung des Mannes. Der Grundsatz der wirtschaftlichen Unabhängigkeit geht jenem der nachehelichen Solidarität nicht einfach vor. Die Ehefrau habe sich beruflich früher nicht frei entfalten können und dürfe nun eine Beibehaltung des gehobenen Lebensstandards während der Ehe verlangen. Der Ehemann mache nicht geltend, der zusätzliche Verdienst verschaffe ihr eine komfortablere Lage.

### **Zumutbares Arbeitspensum (BGer 5A\_605/2009)**

Nach einer langjährigen Ehe mit traditioneller Arbeitsteilung hat eine im Zeitpunkt der Trennung 51 Jahre alte Ehefrau das Zumutbare zur Wiedererlangung ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit unternommen, wenn sie mit einem Pensum von 90 % erwerbstätig geworden ist.

### **Keine Mehrwertbeteiligung (BGer 5A\_725/2008 = Pra 2010 Nr. 28)**

Der eine Ehegatte bezahlte während der Ehe die Hypothekarzinsen für eine Liegenschaft, die dem anderen Ehegatten gehörte und der Familie als Zweitwohnsitz diente. Diese Leistungen gelten als Beiträge an den Familienunterhalt. Sie sind nicht im Sinne von Art. 206 Abs. 1 ZGB ohne Gegenleistung erbracht worden und lösen somit keine Mehrwertbeteiligung aus.

### **Methoden der Unternehmensbewertung (BGer 5A\_733/2009; zur Publikation bestimmt)**

Bei Sachgesamtheiten wie Geschäftsbetrieben sind die Aktiven und Passiven im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung als Ganzes zu bewerten. Am Anfang steht die Frage, ob das Unternehmen weitergeführt wird oder nicht. Je nach Antwort ist der Fortführungswert oder der Liquidationswert zu ermitteln. Der Liquidationswert bestimmt sich nach dem Preis, der für das Unter-

nehmen auf dem Veräusserungsmarkt erhältlich ist. Er gilt als Wertuntergrenze. Der Fortführungswert geht in der Regel von einer zukunftsbezogenen Ertragsbewertung aus und bezieht eine aktuelle Substanzbewertung mit ein. Wenn der Geschäftsinhaber das Unternehmen voraussichtlich über längere Zeit nicht veräussern wird, kann eine überwiegende oder gänzliche Bewertung zum Ertragswert aber sinnvoll sein.

## Veranstaltungen

### **Kinderbelange im Scheidungsrecht – Aktuelle Fragen und neueste Rechtsprechung**

Der eintägige Kurs beleuchtet die jüngsten Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung zum Thema Kind und Scheidung. Er findet am 18. Juni 2010 im Weiterbildungszentrum der Universität Freiburg statt und soll den Teilnehmenden fundierte Kenntnisse sowie solide Entscheidungsgrundlagen in kinderrechtsrelevanten Fragen im Scheidungsrecht vermitteln.

### **Kinder in Konfliktfamilien bei Trennung und Scheidung – Risiken und Handlungsleitlinien**

Ein weiterer Kurs des Weiterbildungszentrums der Universität Freiburg vom 10. bis 11. September 2010 erläutert an konkreten Beispielen und unter Einbezug der neuesten Forschung die besondere Situation von Familien und Kindern, die nachhaltig im Trennungskonflikt verstrickt bleiben. Ziel der Tagung ist es, Handlungsanweisungen im Umgang mit solchen Familien zu geben.

## Nützliche Hinweise

### **Tafeln zum Familienrecht**

Die II. Zivilkammer des Kantonsgerichts hat als Hilfsmittel für die st.gallischen Familiengerichte Tafeln entworfen, in denen rechtliche Zusammenhänge auf einfache Weise bildlich dargestellt werden. Diese Schaubilder verschaffen natürlich nur einen ersten Eindruck und noch keine tieferen Einsichten. Immerhin können sie den betroffenen Familien die Vorbereitung auf eine Trennung oder Scheidung vielleicht etwas erleichtern. Die Tafeln sind nun allgemein zugänglich und dürfen mit einem Hinweis auf die Quelle frei verwendet werden.

### **Praktischer Führer zur internationalen Rechtshilfe**

Der Rechtshilfeführer des Bundesamts für Justiz ist ein praktisches Hilfsmittel vor allem bei der amtlichen Zustellung von Dokumenten an ausländische Justizbehörden. Für jedes Land sind hier die wichtigsten Informationen über die nötigen Formalitäten abrufbar.

### **Rechner Teilung der Austrittsleistung bei Scheidung (interne Version)**

Unter diesem Link kann der Vorsorgeausgleich bei Scheidung auf einfache Weise genau berechnet werden. Die öffentlich zugängliche Version berücksichtigt die letzte Änderung des BVG-Minimalzinssatzes noch nicht und führt deshalb zu einem leicht abweichenden Ergebnis. Sie ist unter folgendem Link abrufbar:

→ [Rechner Teilung der Austrittsleistung bei Scheidung \(öffentlich zugängliche Version\)](#)

### **Hilfe bei der Suche nach BVG-Guthaben**

Die Zentralstelle 2. Säule hilft bei der Suche nach Guthaben der beruflichen Vorsorge. Sie fungiert als Verbindungsstelle zwischen den Pensionskassen und den Versicherten und versucht auf Anfrage hin, kontaktlose oder vergessene Guthaben dem jeweiligen Versicherten zuzuordnen.